

Allgemeine Geschäftsbedingungen LBT-Nord GmbH

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind, durch Auftragserteilung des Käufers oder Bestellers (im Folgenden: Besteller), die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der LBT-Nord GmbH (im Folgenden: LBT Vertragsbestandteil, soweit nichts anderes vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn die LBT ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich LBT seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von LBT Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag LBT nicht erteilt wird, unangefordert unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen LBT zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

3. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

II. VERTRAGSABSCHLUß UND LEISTUNGSUMFANG

1. LBT Angebote sind freibleibend. Eine Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn LBT sie schriftlich bestätigt hat. Der Vertrag kommt erst durch LBT Auftragsbestätigung wirksam zustande. Die Maßgeblichkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung gilt auch für mündliche/fermündliche Bestellungen gegenüber LBT Mitarbeitern. Planungs-/Beratungsaufträge gelten als verbindlich erteilt, gleich ob diese mündlich, fermündlich oder schriftlich in Auftrag gegeben wurden, sobald uns vom Auftraggeber die entsprechenden Projektunterlagen zugesandt wurden oder eine Projektaufnahme vereinbart wurde.

2. Alle in LBT Katalogen, Preislisten, Zeichnungen und sonstigen Verkaufsunterlagen und Dokumenten enthaltenen technischen Daten sind sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt. Änderungen, die dem Fortschritt dienen, behalten wir uns, auch nach dem Versand der Auftragsbestätigung vor, soweit dadurch nicht Preis, Funktion oder Lieferzeit beeinträchtigt werden. Der Besteller genehmigt alle Änderungen, die einer technischen Verbesserung der Ware dienen.

3. Aufträge über Sonderanfertigungen – auch geringfügige Abwandlung von Standardprodukten – können nur nach vorheriger Zustimmung von LBT geändert oder annulliert werden. Für solche Fälle, ebenso wie bei der Korrektur von Stückzahlen, behält sich LBT vor, je nach Fertigungsstand, die bereits entstandenen Kosten zu berechnen.

4. Ein wirksam abgeschlossener Kaufvertrag, der vom Käufer anschließend annulliert wird, berechtigt LBT, als Entschädigung für die gemachten Aufwendungen und den erlittenen Verdienstausfall eine Summe von mindestens 20% des Brutto-Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen.

III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise verstehen sich ab Werk, einschließlich handelsüblicher Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Bei einem Nettouftragswert bis € 500,00 wird ein Mindermengen-Zuschlag von € 25,00 erhoben.

3. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Aussendung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart ist, wird. Zahlt der Besteller innerhalb der Leistungspflicht, d. h. innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

4. Bei Vorauszahlung in bar, Nachnahme und bei Bezahlung innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsaussendung wird ein Skonto in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages gewährt. Bei Metallzuschlägen, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten, Arbeitsaufwendungen, etc. sind keine Skontoabzüge möglich. Teilzahlungsverträge gelten nicht als Barzahlung. Reparaturen sind zahlbar rein netto Kasse.

5. Bei Minderungen des Auftragsvolumens um mehr als 10% gegenüber dem Angebot bzw. Auftrag behält sich LBT das Recht einer Nachberechnung von bis zu 20% des Bruttorechnungsbetrages vor.

6. Zahlungen sind frei Zahlstelle von LBT zu leisten, Zahlungen gelten erst ab dem Tage geleistet, an dem LBT über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann.

7. LBT ist zur Hereinnahmen von Wechseln nicht verpflichtet. Schecks und Akzente werden nur zahlungshalber, letztere nur auf Grund besonderer Vereinbarungen angenommen. Wechselkosten und Diskontospesen gehen zu Lasten des Bestellers.

8. Bei Zahlungsverzug sind – vorbehaltlich der Geltendmachung – weitere Schadensverzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen zu leisten. Vor Zahlung fälliger Rechnungen einschließlich Verzugszinsen ist LBT zu keinen weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen verpflichtet. Ist der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung im Verzug, werden sämtliche Verbindlichkeiten sofort fällig und LBT kann, für die noch ausstehenden Leistungen, unter Fortfall der vereinbarten Zahlungsziele, Vorkasse verlangen. Gleiches gilt bei der Nichteinlösung von Wechseln und Schecks, Zahlungseinstellung sowie Konkurs- oder Vergleichsantrag des Bestellers.

9. Treten in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers nach Versand der Auftragsbestätigungen Änderungen ein oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Zweifel zu ziehen, ist LBT berechtigt, Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.

10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen.

11. Planungs- / Beratungskosten sind, wenn schriftlich vereinbart, im Angebotspreis der Leuchten enthalten. Sollte es innerhalb von 8 Wochen nach Angebotsaussendung zu keiner verbindlichen Auftragserteilung kommen, oder sollte aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers eine neue Planung erforderlich werden, so werden die Planungs- / Beratungskosten mit 10% des Angebotsumfanges in Rechnung gestellt. Kommt es innerhalb von 6 Monaten nach Angebotsaussendung und erfolgter Zahlung der Planungs- / Beratungskosten zur Bestellung des Angebotsumfanges, so werden 50% der Planungs-/ Beratungskosten erstattet.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) sowie Planungs- / Beratungsunterlagen bleiben Eigentum von LBT bis zur Erfüllung sämtlicher, LBT aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche gegen den Besteller. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die LBT zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird LBT auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller LBT die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

4. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenz-Verfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung), Wechselprotest oder wenn vergleichbare, begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahe legen, ist LBT berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann LBT nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherheitsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherheitsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

5. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für LBT. Der Besteller verwahrt die neue Sache für LBT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

6. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht LBT gehörenden Gegenständen steht LBT Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich LBT und der Besteller darüber einig, dass der Besteller LBT Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.

7. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, so tritt er LBT bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab, ohne dass es noch später, besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller LBT mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von LBT in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Hinsichtlich der Einziehungsmächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nummer IV. 4. entsprechend.

8. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiteren besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an LBT ab.

9. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer LBT unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LBT, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch LBT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, LBT hätte dies ausdrücklich erklärt. LBT ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich, unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

V. FRISTEN FÜR LIEFERUNGEN; VERZUG

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen, insbesondere von Plänen, den erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn LBT die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Lieferverzugszeit gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls sich die Ablieferung aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, gilt bei Anzeige der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist dieselbe als eingehalten.

3. Ist die Nichteinholung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, etc. zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

4. Der Besteller kann, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn LBT die Verzögerung der Lieferung LBT zu vertreten hat, und LBT nach Ablauf der Frist eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von LBT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Liefer-Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

5. Werden Versand, Zustellung oder Anlieferung auf Wunsch des Bestellers über den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt verschoben, so kann LBT, frühestens 10 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft der Waren, dem Besteller für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 1,0 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch insgesamt 5%, in Rechnung stellen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen. Zusätzlich ist LBT berechtigt Finanzierungskosten in Höhe der banküblichen Zinsen zu berechnen.

VI. GEFÄHRÜBERGANG, LIEFERUNG, ENTGEGENNAHME

1. Die Kosten für den Transport der Güter zu den Lagern oder den Baustellen des Bestellers gehen zu Lasten des Bestellers. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, auf den Besteller über, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transport-Risiken versichert.

2. Ab € 1.500,- netto Bestellwert liefert LBT frei Hof/Baustelle innerhalb Deutschland, ohne Abladen. Für Aufträge oder vom Besteller veranlasste Teillieferungen unter € 1.500,- netto Bestellwert ist LBT berechtigt, folgende anteilige Versandkosten zu berechnen: unter € 500,- Bestellwert € 25,-, von € 500,- bis € 999,- Bestellwert € 35,- und von € 1.000,- bis € 1.499,- Bestellwert € 45,-.

3. LBT ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Dieses gilt insbesondere für Aufträge mit Lieferungen unterschiedlicher Hersteller. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Er ist verpflichtet, die Ware, auch wenn es sich um Teillieferungen handelt, entgegenzunehmen.

4. Wünscht der Besteller ausdrücklich eine besondere Versandart, behält sich LBT vor, ihm die entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

5. Wenn der Versand, die Zustellung, oder die Übernahme auf Wunsch des Bestellers, oder von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

6. Der Besteller hat LBT in angemessener Frist vor der Lieferung der Ware die Person(en) verbindlich zu benennen, die zur Annahme der Ware bevollmächtigt ist (sind), insbesondere, wenn die Ware an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers geliefert werden soll. Ist keine der benannten Personen zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort, gerät der Besteller in Annahmeverzug. Zusätzlich hat der Besteller die Mehrkosten für eine erneute Anlieferung zu tragen.

VII. SACHMÄNGEL

Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit gemäß aktuellen Hersteller-Standards geliefert. Für Sachmängel haften diese wie folgt:

1. Die Gewährleistung ist auf einen Zeitraum von 12 Monaten befristet und beschränkt sich diejenigen Teile oder Leistungen nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag. Hersteller haften nicht für Folgeschäden. Im Falle einer durch Unterlieferanten gegebenen Garantie gilt dies in gleichem Umfang zu Gunsten des Bestellers, wobei LBT als Zwischenhändler gilt.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als durch den Besteller akzeptiert. Das Vorbringen einer Reklamation, auch innerhalb der vorgeschriebenen Frist, befreit den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, die Rechnung bis zum Fälligkeitstag zu bezahlen. Die Einsendung der beanstandeten Ware an LBT oder einen liefernden Hersteller muss in fachgerechter Verpackung erfolgen.

4. Zunächst ist dem Hersteller Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

5. Schligt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. X – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten ungeschädigt Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Bei nachträglicher Änderung der Leuchten oder ihrer inneren Schaltungen oder Geräteausrüstungen ist der Hersteller von jeglicher Haftung entsprechend dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24.06.1968 entbunden.

7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.

8. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß §478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß §478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8. entsprechend.

9. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. IX (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10. Weiterhin gelten die Garantie- und Gewährleistungsbedingungen der jeweiligen Hersteller, die sich können auf der Web-Site der jeweiligen Hersteller eingesehen und heruntergeladen werden.

VIII. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE;

1. Eine Veränderung der gelieferten Produkte, die Entfernung der Gerätenummern und Typenschilder sowie jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnten, dass es sich um ein Sonderzeugnis handelt, sind unzulässig.

2. LBT übernimmt keine Haftung dafür, dass die Anwendung der verkauften Ware nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

3. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Bei Vorliegen von Schutzrechtsverletzungen und sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.

5. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

IX. SONSTIGE SCHADENSERSATZSPRÜCHE

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach Art. IX Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VII Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Alleiner Gerichtsstand ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, der Sitz von LBT. LBT ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Diese Vereinbarung gilt auch für Scheck und Wechselklagen.

2. Vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes, so hat jede Partei innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Gegenseite einen Schiedsrichter zu nennen. Der Obmann des Schiedsgerichtes wird jeweils durch den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes ernannt. Dieser ernannt auch den Schiedsrichter derjenigen Partei, die mit der Benennung ihres Schiedsrichters gegebenenfalls in Verzug bleibt. Das Schiedsgericht hat sein Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§1025-1048 der deutschen Zivilprozessordnung durchzuführen.

3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XI. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES, SCHLUßBESTIMMUNGEN

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

2. Eventuell getroffene mündliche Zusatz- oder Nebenvereinbarungen erlangen erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns Rechtsverbindlichkeit.

3. Die Übertragung von Vertragsrechten auf Dritte durch den Käufer oder uns selbst ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Kaufpreisforderungen oder sonstige reine Geldansprüche sind hingegen frei übertragbar. Geschäftsvorgänge, die von den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht erfasst werden, unterliegen den grünen Lieferbedingungen des ZVEI in der jeweils gültigen Ausgabe.